



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 27

22. Januar 2020

2230.1.1.1.1.0-K

Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2020/2021

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 7. Januar 2020, Az. II-BS4244.0/11/6

¹Eingebettet in das Gesamtprojekt Eigenverantwortliche Schule wurde zum Schuljahr 2013/2014 für staatliche Schulen die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag eine erweiterte Schulleitung nach Art. 57a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) einzurichten, um die Führungssituation durch eine Reduktion der Führungsspannen auf 1 zu 14 spürbar zu verbessern. ²Die erweiterte Schulleitung soll durch Übernahme von Führungs- und Personalverantwortung die berufliche Entwicklung der ihr zugeordneten Lehrkräfte unterstützen, durch die gemeinsame Reflexion schul- bzw. fachbezogener Qualitätsziele die Abstimmung in pädagogischen Teams verbessern und einen Beitrag zur Profilschärfung der Schule leisten.

1. Aufgaben der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung

¹Die Kernaufgaben der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung sind eine Intensivierung der schulinternen Kommunikation, der Aufbau einer professionellen Feedbackkultur auf der Grundlage von Unterrichtsbesuchen und Mitarbeitergesprächen mit den ihnen zugeordneten Lehrkräften sowie die Begleitung in der Umsetzung individueller Entwicklungsziele. ²Grundlagen für den Aufbau schulbezogener Leitungsmodelle sind die in § 28 der Lehrerdienstordnung (LDO) bzw. den schulartspezifischen Funktionenkatalogen niedergelegten Aufgabenfelder, die Regelungen in der Bekanntmachung „Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen“ vom 16. Mai 2014 sowie die mitwirkende Rolle der erweiterten Schulleitung bei der dienstlichen Beurteilung gemäß den „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern“ vom 7. September 2011. ³Für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Personalführung und Qualitätssicherung werden jedem Mitglied in der erweiterten Schulleitung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) jeweils zwei Lehrerwochenstunden als Leitungszeit zugewiesen.

2. Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2020/2021

2.1 Antragsverfahren

¹Die staatlichen Schulen mit Antragsberechtigung zum Schuljahr 2020/2021 ergeben sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ErwSchLV aus den im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mitteln. ²Im Rahmen der verfügbaren Kontingente werden je Schulart neben den ehemaligen Teilnehmern der Schulversuche MODUS F und Profil 21 in absteigender Reihung die nach Lehrerzahl jeweils größten Schulen ausgewählt. ³Alle nicht unter Nr. 2.3 genannten staatlichen Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen mit mindestens 16 staatlichen Lehrkräften können einen [Antrag](#) über das Wartelisten-Verfahren stellen (§ 3 ErwSchLV). ⁴Diese Anträge können, in absteigender Reihenfolge nach der Lehrerzahl, nur dann bewilligt werden, wenn Kapazitäten wegen nicht gestellter oder nicht bewilligter Anträge der unter Nr. 2.3 benannten Schulen verbleiben. ⁵Für ihre Planungen können diese Schulen die aus den Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2018/2019 ermittelte maximale Anzahl an Funktionsstellen in der erweiterten Schulleitung bei der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfragen.

2.2 Funktionsstellenanzahl in der erweiterten Schulleitung

¹Für die Antragsbewilligung und die Ermittlung der maximalen Funktionsstellenanzahl ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ErwSchLV die Anzahl an Lehrkräfte gemäß den „Amtlichen Schuldaten“ des Schuljahres 2018/2019 maßgeblich, wobei alle zum Erhebungsstichtag an der Schule im Unterricht bzw. für außerunterrichtliche Aufgaben mit Anrechnungsstunden eingesetzten staatlichen Lehrkräfte in die Zählung eingehen. ²Nichtstaatliche Lehrkräfte, weiteres pädagogisches Personal gemäß Art. 60 BayEUG, Referendarinnen und Referendare ohne eigenverantwortlichen Unterrichtseinsatz sowie aufgrund von Abordnung, Beurlaubung, Freistellung oder Abwesenheit nicht eingesetzte Lehrkräfte sind nicht einzubeziehen. ³Die maximale Anzahl der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung wird auf Grundlage der in § 1 Abs. 1 Satz 3 ErwSchLV festgelegten Führungsspanne von 1 zu 14 bestimmt.

2.3 Neueinrichtungen zum Schuljahr 2020/2021

Auf Grundlage der nach dem Aufforderungsschreiben eingegangenen Anträge wird zum Schuljahr 2020/2021 nach Maßgabe der im Staatshaushalt 2019/2020 verfügbaren Stellen und Mittel an folgenden 35 staatlichen Schulen eine erweiterte Schulleitung gemäß Art. 57a BayEUG eingerichtet:

2.3.1 Realschule

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ¹⁾
0509	Realschule an der Salzstraße, Staatliche Realschule Kempten		5
0693	Staatliche Realschule Schöllnach		4
0613	Albert-Schweitzer-Realschule, Staatliche Realschule Regensburg II		4
0531	St.-Emmeram-Realschule, Staatliche Realschule Aschheim		4
0432	Ludmilla-Schule, Staatliche Realschule Bogen		4
0471	Johann-Jakob-Herkomer-Schule, Staatliche Realschule Füssen		4
0717	Lena-Christ-Realschule, Staatliche Realschule Markt Schwaben		4
0512	Staatliche Realschule Kitzingen		4
0514	Via-Claudia-Realschule, Staatliche Realschule Königsbrunn		4
0611	Siegfried-von-Vegesack-Realschule, Staatliche Realschule Regen		4
0612	Realschule am Judenstein, Staatliche Realschule Regensburg I		4
0533	Realschule Tegernseer Tal, Staatliche Realschule Gmund a.Tegernsee		4
0673	Isar-Loisach-Realschule, Staatliche Realschule Wolfratshausen		4

¹⁾ In der Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind die Funktionen „ständige Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters“ und „weitere Stellvertreterin/weiterer Stellvertreter und ständige Mitarbeiterin/ständiger Mitarbeiter in der Schulleitung an Realschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ enthalten.

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ¹⁾
0733	Sophie-Scholl-Realschule, Staatliche Realschule für Mädchen Weiden		4
1077	Staatliche Realschule Murnau, Realschule im Blauen Land		4
0413	Walter-Mohr-Realschule, Staatliche Realschule Traunreut		3
0646	Reiffenstuel-Realschule, Staatliche Realschule Traunstein		3
0688	Georg-Büchner-Realschule, Staatliche Realschule München I		3

2.3.2 Gymnasium

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ²⁾
0959	Carl-Orff-Gymnasium Unterschleißheim		8
0190	Pestalozzi-Gymnasium München		8
0986	Korbinian-Aigner-Gymnasium Erding		8
0273	Ignaz-Günther-Gymnasium Rosenheim		8
0033	Clavius-Gymnasium Bamberg		7
0040	Graf-Münster-Gymnasium Bayreuth	x	7
0092	Hardenberg-Gymnasium Fürth		7
0971	Gymnasium Kirchheim b. München		7
0391	Gymnasium München-Moosach		7
0245	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Oberasbach		7
0390	Franz-Marc-Gymnasium Markt Schwaben		7
0363	Gymnasium Waldkraiburg	x	5

²⁾ Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

2.3.3 Berufliche Schule

Schulnummer	Schule	Profil 21	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ³⁾
Z179	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Erlangen		14
Z181	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Würzburg		13
Z174	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe München		12
0855	Staatliche Fachoberschule Augsburg	x	10
1762	Staatliche Berufsschule Starnberg		9

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 15. Januar 2020 in Kraft. ²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Antragsstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2019/2020 vom 3. Juni 2019 (BayMBl. Nr. 240) tritt mit Ablauf des 14. Januar 2020 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

³⁾ Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters sowie der weiteren Vertreterin/des weiteren Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters, der Außenstellenleiterin/des Außenstellenleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER ERWEITERTEN SCHULLEITUNG
ZUM SCHULJAHR 2020/2021

3. ERKLÄRUNG DER SCHULLEITERIN/DES SCHULLEITERS

Die unterzeichnende Schulleiterin/Der unterzeichnende Schulleiter gibt über die Einbindung der Personalvertretung/des Kollegiums im Vorfeld zur Antragstellung folgende Erklärungen ab:

1.) Wurde der **örtliche Personalrat** an der Schule über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2020/2021 informiert und in die Entscheidung über die Antragstellung **eingebunden** (vgl. Nr. 2.3 der KMBek vom 11. November 2013 (KWMBI. S. 359) zur Antragstellung im Schuljahr 2013/2014)?

Ja, und zwar am _____

Nein

2.) Wurde die **Lehrerkonferenz** über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2020/2021 informiert und die Frage in der Lehrerkonferenz **erörtert** (vgl. Nr. 2.3 der KMBek vom 11. November 2013 (KWMBI. S. 359) zur Antragstellung im Schuljahr 2013/2014)?

Ja, und zwar am _____

Nein

4. ANTRAGSUNTERLAGEN

Diesem Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung ist ein **schulbezogenes Konzept** zur Umsetzung der erweiterten Schulleitung an der antragstellenden Schule beigefügt (entfällt ggf. bei erneuter Antragstellung).

5. UNTERZEICHNUNG

Mit Antragsunterzeichnung werden die Angaben unter Nr. 3 bestätigt. Der Antrag ist einschließlich der Anlage gemäß Nr. 4 bis spätestens zum **31. Januar 2020** (Datum des Poststempels) auf dem Postweg an die bezeichnete Adresse im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu übermitteln.

_____ <i>Ort, Datum</i>	_____ <i>Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters</i>
----------------------------	---

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.